

P5_TA(2004)0159

Steuersystem für grenzüberschreitende Unternehmensumstrukturierungen *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(2003) 613 – C5-0506/2003 – 2003/0239(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 613)¹,
- gestützt auf Artikel 94 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0506/2003),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0121/2004),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 1 Buchstabe b (Richtlinie 90/434/EWG)

b) Europäische Gesellschaften (Societas Europaea - SE), geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates, und Europäische Genossenschaften (SCE), geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates, **wenn diese ihren Sitz** von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat **verlegen**.

b) **die Verlegung des Sitzes** Europäischer Gesellschaften (Societas Europaea – SE), geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates*, und Europäischer Genossenschaften (SCE), geschaffen mit der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates**, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.

* ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1.

** ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.

Abänderung 2

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 8 Absatz 11a (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)

(11a) Zur Vermeidung eines möglichen Missbrauchs im Zusammenhang mit dem raschen Austausch von Anteilen wenden die Mitgliedstaaten eine Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung an, die auf die Festlegung einer Mindesteigentumsdauer von einem Jahr abzielt, wobei für die einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit besteht, diese auf zwei Jahre zu verlängern.

Abänderung 3

ARTIKEL 1 NUMMER 6

Artikel 8 Absatz 11b (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)

(11b) In Fällen einer eindeutigen Doppelbesteuerung infolge des Austauschs von Anteilen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Problem nach Rücksprache mit der Kommission durch die Anwendung von Lösungen zu begegnen, die als

gleichwertige Alternative zu den Bestimmungen dieser Richtlinie angesehen werden können.

Abänderung 4
ARTIKEL 1 NUMMER 6
Artikel 8 Absatz 12 (Richtlinie 90/434/EWG)

(12) Die Tatsache, dass eine Gesellschaft eine Beteiligung an der erworbenen Gesellschaft von Gesellschaftern erwirbt, die für Steuerzwecke außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, steht der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen steuerlichen Entlastung nicht entgegen.

(12) Die Tatsache, dass eine Gesellschaft eine Beteiligung an der erworbenen Gesellschaft von Gesellschaftern erwirbt, die für Steuerzwecke außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, steht der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen steuerlichen Entlastung nicht entgegen, *soweit nicht erheblich in die Besteuerungsrechte der Mitgliedstaaten in Bezug auf Gesellschafter aus Drittstaaten eingegriffen wird.*

Abänderung 5
ARTIKEL 1 NUMMER 7
Artikel 9 Absatz 2a (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)

(2a) Zur Vermeidung eines möglichen Missbrauchs im Zusammenhang mit dem raschen Wiederverkauf von Unternehmensteilen wenden die Mitgliedstaaten eine Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung an, die auf die Festlegung einer Mindesteigentumsdauer von einem Jahr abzielt, wobei die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese auf zwei Jahre zu verlängern.

Abänderung 6
ARTIKEL 1 NUMMER 7
Artikel 9 Absatz 2b (neu) (Richtlinie 90/434/EWG)

(2b) In Fällen einer eindeutigen Doppelbesteuerung infolge der Einbringung von Unternehmensteilen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Problem nach Rücksprache mit der Kommission durch die Anwendung von Lösungen zu begegnen, die als gleichwertige Alternative zu den Bestimmungen dieser

Richtlinie angesehen werden können.

Abänderung 7

ANHANG

Anhang Buchstabe c (Richtlinie 90/434/EWG)

c) die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „berglechtliche Gewerkschaft“;

c) die Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „berglechtliche Gewerkschaft“, „**Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**“;